

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vodafone Telekommunikationsdienstleistungen, Microsoft Office 365, Vodafone Software Services und den Verkauf von Produkten aus dem Vodafone-Warenangebot (AGB für Geschäftskunden)

Teil A.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmen (außer Kleinst-/Kleinunternehmen und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht)

1. Vertragsinhalt

Die Vodafone GmbH („Vodafone“; Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062) erbringt die oben bezeichneten Dienstleistungen an Geschäftskunden aufgrund der nachfolgenden AGB, der Leistungs- und Produktbeschreibung und der Preisliste. Für die im Vodafone Business Auftrag aufgeführten Produktgruppen „Hosted Services“, „Standortvernetzung“ mit Ausnahme des Produkts SD-WAN sowie „Sonstige“ gelten die in den jeweiligen Ziffern aufgeführten abweichenden Regelungen.

Eine jeweils aktuelle Preisliste ist unter <https://www.vodafone.de/business/hilfe-support/vertragsdokumente-festnetz.html> abrufbar.

2. Leistungsumfang

2.1 Die von Vodafone auf Grundlage dieser AGB, der Leistungs- oder Produktbeschreibungen erbrachten Dienstleistungen können den Einsatz geeigneter Endgeräte voraussetzen, deren Beschaffung dem Kunden obliegt (z.B. DSL-Router). Für Festnetz / DSL-Anschlüsse stellt Vodafone eine Anschlussleitung bis zum letzten netzseitig erschlossenen technischen Übergabepunkt am Kundenstandort bereit. Der Kunde ist verpflichtet, die hausinterne Verkabelung von diesem Übergabepunkt bis zur Telefonabschlusseinheit (TAE) in seinen Räumen einschließlich einer solchen TAE für die Dauer der Vertragslaufzeit auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen und betriebsbereit zu halten.

2.2 Bei Telekommunikationsdienstleistungen hängt die maximale Übertragungsrate vom eingesetzten Endgerät, der verfügbaren Netztechnologie sowie den technischen und geographischen Gegebenheiten am Ort der Nutzung ab.

2.3 Vodafone behält sich vor, Vertragsbedingungen sowie die Leistungs- oder Produktbeschreibungen nach billigem Ermessen einseitig zu ändern.

2.4 Ändert Vodafone die Vertragsbedingungen einseitig nach billigem Ermessen, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten kündigen, es sei denn, die Änderungen sind

- ausschließlich zum Vorteil des Kunden,
- rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder
- unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben.

2.5 Die Kündigung kann innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklärt werden, in dem die Unterrichtung von Vodafone über die Vertragsänderung, die den Anforderungen nach Ziffer 2.7 entspricht, dem Kunden zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Vertragsänderung wirksam werden soll.

2.6 Die Ziffern 2.3 - 2.5 sind nicht anzuwenden auf Verträge, die nur nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste zum Gegenstand haben.

2.7 Vodafone wird den Kunden mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate bevor eine Vertragsänderung nach den Ziffern 2.3 und 2.4 wirksam werden soll, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger über Folgendes unterrichten:

- den Inhalt und den Zeitpunkt der Vertragsänderung und
- ein bestehendes Kündigungsrecht des Kunden nach den Ziffern 2.4 und 2.5.

Weitergehende Änderungsmöglichkeiten des Leistungsumfangs gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Leistungsbeschreibungen, bleiben von den Ziffern 2.3 - 2.5 unberührt und begründen kein außerordentliches Kündigungsrecht für den Kunden.

2.8 Bezieht Vodafone für die Leistungserbringung für den Kunden Vorleistungen Dritter, für welche der Preis oder Preisbestandteile gesetzlich oder regulatorisch festgesetzt sind, kann Vodafone die Basis- und Nutzungsentgelte bei solchen Änderungen dieser Preise / Preisbestandteile zum Zeitpunkt und in Höhe der jeweiligen Änderung anpassen, ohne dass dem Kunden daraus ein Kündigungsrecht entsteht.

2.9 Vodafone ist berechtigt, die Leistung vorübergehend zu unterbrechen, zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Vorgaben, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität,

des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Zeitweilige Störungen oder Unterbrechungen der Dienstleistungen können sich aus Gründen höherer Gewalt, einschließlich Streiks, Aussperrungen und behördlichen Anordnungen ergeben. Dies gilt entsprechend für Einschränkungen von Telekommunikationsanlagen Dritter, die Vodafone zur Erfüllung ihrer Pflichten benutzt. Vodafone wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um Störungen und Unterbrechungen baldmöglichst zu beseitigen oder auf deren Beseitigung hinzuwirken. Bei von Vodafone zu vertretenden Störungen und Unterbrechungen gegenüber Kunden, bei denen es sich nicht um die in Ziffer 1 aufgeführten Produktgruppen handelt, erfolgt die Beseitigung innerhalb von 24 Stunden, sofern zwischen den Parteien kein Service Level Agreement mit abweichenden Regelungen besteht.

2.10 Die Leistungsverpflichtung von Vodafone gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Produkten und Vorleistungen, soweit Vodafone mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von Vodafone beruht. Werden bei der Installation oder Erweiterung von Kundenanschlüssen oder für sonstige Leistungen Übertragungswege, Hardware- oder Softwareerweiterungen oder sonstige technische Leistungen Dritter, insbesondere Stromlieferungen, benötigt, gelten diese als Vorleistungen. Vodafone wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit ihrer Leistungen informieren und bereits gezahlte Entgelte für nicht verfügbare Leistungen unverzüglich erstatten.

3. Vergütung

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Entgelte fristgerecht zu zahlen. Bei Verbindungen zu Dienstangeboten, insbesondere Mehrwertdiensten Dritter über einen Vodafone-Festnetzanschluss enthält der Preis sowohl das Entgelt für den Diensteanbieter als auch das Entgelt für die Vodafone-Verbindung. Vodafone ist berechtigt, Entgelte für Verbindungen zu Dienstangeboten Dritter geltend zu machen, zu denen Vodafone die Verbindung herstellt. Die Berechnung dieser Dienstangebote erfolgt auf Basis der jeweils gültigen Preisliste. Diese Preisliste ist im Internet unter <https://www.vodafone.de/business/hilfe-support/vertragsdokumente-festnetz.html> abrufbar. Aus Preiserhöhungen für derartige Dienstangebote entsteht dem Kunden kein Kündigungsrecht.

3.2 Der Kunde ist auch verpflichtet, Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Nutzung des Anschlusses / Produkts durch Dritte entstanden sind, es sei denn, er weist nach, dass ihm die Nutzung nicht zuzurechnen ist.

3.3 Rechnungseinwendungen hat der Kunde innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung in Textform bei der auf der Rechnung bezeichneten Anschrift zu erheben.

3.4 Der Einzug von Rechnungsbeträgen im SEPA-Basislastschriftverfahren ist als Standard vorgesehen. Vodafone informiert den Kunden spätestens 2 Tage vor der Abbuchung über die einzuziehende Beitragshöhe und den Zeitpunkt des Einzugs. Vodafone ist berechtigt, im Fall der Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren sowie im Fall von Rücklastschriften ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt zu erheben.

3.5 Gegen Forderungen von Vodafone kann der Kunde nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht kann der Kunde nur wegen unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder anerkannter Ansprüche geltend machen. Die Einschränkungen aus Satz 1 und Satz 2 betreffen nicht die Aufrechnung mit Ansprüchen – oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechten – aus demselben Vertragsverhältnis.

4. Vertragsdauer, Kündigung

4.1 Für Verträge über Vodafone-Dienstleistungen gilt ab Bereitstellung der Dienstleistung eine erstmalige Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten, sofern nicht eine abweichende erstmalige Mindestvertragslaufzeit vereinbart wird. Sofern nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der jeweiligen Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Bei den Produktgruppen „Hosted Services“, „Standortvernetzung“ mit Ausnahme des Produkt SD-WAN

sowie „Sonstige“ verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der jeweiligen Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird. Kündigungen haben in Textform zu erfolgen.

4.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4.3 Sind zum Zeitpunkt der Kündigung Daten des Kunden auf dem ihm zur Verfügung gestellten Speicherplatz gespeichert, ist der Kunde verpflichtet, diese spätestens zum Wirksamwerden der Kündigung auf kundeneigenen Speichermedien zu speichern.

5. Verantwortlichkeit für Inhalte

5.1 Soweit Vodafone dem Kunden den Zugang zur Nutzung des Internets vermittelt, unterliegen die übermittelten Inhalte keiner Überprüfung durch Vodafone, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadenstiftende Software (z.B. Viren) enthalten.

5.2 Soweit Vodafone dem Kunden Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist der Kunde verantwortlich für die gespeicherten Inhalte. Der Kunde ist verpflichtet, Vodafone von Ansprüchen Dritter aufgrund der gespeicherten Inhalte freizustellen, es sei denn, der Kunde hat diese nicht zu vertreten.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, hinsichtlich der Dienste, die er zur Nutzung bereithält oder zu denen er den Zugang zur Nutzung vermittelt, seinen gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere den Informationspflichten nach dem Telemediengesetz (TMG), nachzukommen.

5.4 Soweit Vodafone dem Kunden unentgeltlich das Internet-Portal www.vodafone.de zur Verfügung stellt, haftet Vodafone nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der über dieses Portal übermittelten Informationen und Inhalte Dritter. Soweit hinsichtlich der Nutzung von Angeboten anderer Anbieter, zu welchen Vodafone über das Portal den Zugang zur Verfügung stellt, Vertragsverhältnisse zustande kommen, geschieht dies ausschließlich zwischen dem anderen Anbieter und dem Kunden. Vodafone übernimmt keine Haftung für die Erfüllung der entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen.

6. Haftung von Vodafone

6.1 Auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – haftet Vodafone nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vodafone, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

6.2 Die Haftung von Vodafone als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten ist bei schuldhafter – weder vorsätzlicher noch grob fahrlässiger – Verletzung wesentlicher Vertragspflichten darüber hinaus begrenzt auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens.

6.3 Soweit eine Verpflichtung von Vodafone als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens oder zur Zahlung einer Entschädigung gegenüber dem Kunden besteht, ist die Haftung auf maximal Euro 25.000 je Kunde begrenzt (typischer und vorhersehbarer Schaden).

Für Schäden außerhalb des Anwendungsbereichs des Satzes 1 gilt ein Schadenersatz bis zu einer Höhe von maximal 25% des jährlichen Netto-Vertragswerts je Schadensfall als typisch und vorhersehbar. Darüber hinaus ist die Haftung von Vodafone nach Satz 1 und 2 für sämtliche in einem Vertragsjahr entstehende Vermögensschäden bzw. für Entschädigungen gemäß Satz 1 auf 50% des jährlichen Netto-Vertragswerts beschränkt.

Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht, wenn die Schadenersatz- oder Entschädigungspflicht durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Vodafone herbeigeführt wurde, sowie für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz oder einer Entschädigung entsteht.

6.4 Eine wesentliche Vertragspflicht im Sinne der Ziffer 6.2 ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

6.5 Für den Verlust von Daten haftet Vodafone bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 6.2 nur, soweit der Kunde seine Daten im Hinblick auf die jeweilige Anwendung angemessenen Intervallen in geeigneter Form gesichert hat, damit sie mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vodafone Telekommunikationsdienstleistungen, Microsoft Office 365, Vodafone Software Services und den Verkauf von Produkten aus dem Vodafone-Warenangebot (AGB für Geschäftskunden)

6.6 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt wie die Haftung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die eine Verantwortlichkeit auch ohne Verschulden vorsehen.

7. Pflichten und Haftung des Kunden

7.1 Der Kunde ist verpflichtet,

- Vodafone unverzüglich über jede Änderung seiner bei Vodafone hinterlegten persönlichen Daten zu informieren;
- ein Kundenkennwort, Passwort oder eine Persönliche Identifikationsnummer (PIN) geheim zu halten und unverzüglich zu ändern oder durch Vodafone ändern zu lassen, wenn er Anlass zur Vermutung hat, dass unberechtigte Dritte von dieser Kenntnis erlangt haben;
- geeignete Räumlichkeiten in seinen Gebäuden, in denen Anlagen von Vodafone für die Erfüllung des Vertrages installiert / eingerichtet werden sollen, für die Dauer des Vertrages inklusive aller Nebenleistungen, insbesondere ausreichender Stromzufuhr, Beleuchtung und Klimatisierung sowie den ggf. erforderlichen Potentialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um seinen Vodafone-Anschluss und die zur Nutzung dieses Anschlusses eingesetzten Endgeräte vor einer unbefugten Drittnutzung zu schützen. Hierzu gehört insbesondere – soweit technisch möglich – die Einrichtung / Verwendung von PINs oder Passwörtern zum Schutz vor unberechtigten Zugriffen Dritter, sowie das Ergreifen aller zumutbaren und vom Hersteller der Endgeräte empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen, um eine solche unbefugte Drittnutzung (insbesondere Fremdnutzung von WLAN-Routern sowie unbefugter Aufbau von Verbindungen über Telefonanlagen mittels sog. Hacking) auszuschließen; ergreift der Kunde diese Sicherheitsmaßnahmen nicht, steht Vodafone das Entgelt für innerhalb der ersten 24 Stunden nach erstmaligem Auftreten / Beginn der unbefugten Fremdnutzung generierte Verbindungen uneingeschränkt zu.

7.3 Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zu den Diensten sowie die Dienste selbst nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere

- das deutsche Vodafone-Netz und andere Netze nicht zu stören, zu verändern oder zu beschädigen;
- keine Schadsoftware, unzulässige Werbung, Kettenbriefe oder sonstige belästigende Nachrichten zu übertragen;
- keine gesetzlichen Bestimmungen oder Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte (z.B. Urheber- und Markenrechte) zu verletzen;
- Dienstleistungen nicht zur Herstellung von Verbindungen zu nutzen, bei denen der Anrufer aufgrund des Aufbaus der Verbindung Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen Dritter erhält (z.B. Verbindungen zu Werbetiteln);
- leitungsvermittelte Telekommunikationsdienstleistungen nur zum Aufbau manuell über das Endgerät hergestellter Verbindungen zu nutzen;
- keine gewerbliche Weiterleitung von Verbindungen vorzunehmen oder Zusammenschaltungsleistungen zu erbringen;
- die Internetzugangsleistungen nicht dazu zu benutzen, gewerbliche Dienste Dritter bereit zu stellen, die einer unbestimmten Anzahl an Nutzern oder einer festgelegten Benutzergruppe den kabellosen Zugang zum Internet ermöglicht (insbesondere Hotspot-Dienste), oder Dritten die Internetzugangsleistungen für die Erbringung dieser Dienste zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dies ist für das dem Kunden bereitgestellte Produkt in der Produkt- / Leistungsbeschreibung ausdrücklich gestattet.

7.4 Verstößt der Kunde gegen die Pflichten gemäß Ziff. 7.2 und 7.3, ist Vodafone berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Missbrauchs zu ergreifen. Bei schuldhafter Pflichtverletzung haftet der Kunde gegenüber Vodafone auf Schadenersatz, und Vodafone ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

8. Vertragsübernahme / Weitergabe an Dritte

8.1 Der Kunde darf die Vodafone-Leistungen nur mit vor-

heriger schriftlicher Zustimmung von Vodafone an Dritte entgeltlich oder gegen sonstige Vorteile weitergeben, insbesondere weiterverkaufen.

8.2 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder das Vertragsverhältnis insgesamt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Vodafone auf Dritte übertragen.

8.3 Als Dritte im Sinne der Ziff. 8.1 und 8.2 gelten auch verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. Aktiengesetz.

9. Schlichtung zur Einlegung eines außergerichtlichen Streitbelegungsverfahrens

Über die in § 68 TKG genannten Fälle kann der Kunde einen entsprechenden Antrag an die Bundesnetzagentur richten.

10. Sanktionen und Exportkontrolle

Jede Partei verpflichtet sich,

I. alle für die Partei anwendbaren rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf das jeweils geltende Exportkontroll- und Sanktionsrecht einzuhalten. Die Einhaltung der in Satz 1 genannten sanktionsbezogenen Verpflichtungen gilt nur insoweit, als es zulässig ist, entsprechende Garantien und Zusicherungen gemäß dem deutschen und EU-Recht abzugeben;

II. nicht wissentlich Handlungen vorzunehmen, die die andere Partei oder ein Mitglied der Unternehmensgruppe zur Verletzung des einschlägigen Sanktions- und/oder Exportkontrollrechts veranlassen;

III. der anderen Vertragspartei Unterstützung, Dokumentationen und Informationen zu gewähren, wenn die andere Partei dies billigerweise im Zusammenhang mit Fragen der Exportkontrolle und dem Sanktionsrecht anfordert; die andere Vertragspartei über den Verlust der Lizenz/der Genehmigung oder aktuelle/potentielle Ermittlungen oder mögliche Verstöße gegen geltende Gesetze mit Bezug zu Fragen der Exportkontrolle und des Sanktionsrechts oder eine Änderung ihres Sanktions-Status, z.B. die Aufnahme auf eine Sanktionsliste, unverzüglich schriftlich zu informieren.

Stellt die Verletzung einer der in (I) bis (III) genannten Pflichten einen wichtigen Grund dar, berechtigt dies die andere Vertragspartei zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages. Verletzt eine Vertragspartei eine der in (I) bis (III) genannten Pflichten, so kann die andere Vertragspartei Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Düsseldorf, sofern der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört. Vodafone kann ihre Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Vodafone und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. Ergänzende Bedingungen für den Verkauf von Produkten aus dem Vodafone-Warenangebot

12.1 Eigentumsvorbehalt. Die von Vodafone verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von Vodafone.

12.2 Gewährleistung beim Verkauf von Waren: Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Mängeln der Ware nach den gesetzlichen Vorschriften. Sofern kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Kunden ein Jahr. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nicht für Ansprüche auf Ersatz sonstiger Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln der Ware sind auf den in Ziffern 6.1 bis 6.4 bestimmten Umfang beschränkt. § 444 BGB bleibt unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vodafone Telekommunikationsdienstleistungen, Microsoft Office 365, Vodafone Software Services und den Verkauf von Produkten aus dem Vodafone-Warenangebot (AGB für Geschäftskunden)

Teil B.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kleinst-/Kleinunternehmen und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht

1. Vertragsinhalt und Anwendungsbereich

Die Vodafone GmbH („Vodafone“; Ferdinand- Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062) erbringt die oben bezeichneten Dienstleistungen an Unternehmen, die in entsprechender Anwendung des § 267a Abs. 1 HGB als Kleinst- und in entsprechender Anwendung des § 267 Abs. 1 HGB als Kleinunternehmen anzusehen sind und an Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, d.h. an juristische Personen, die keine Gewinne für ihre Eigentümer oder Mitglieder erwirtschaften und die ihrer Größe nach einem Kleinunternehmen entsprechen (nachfolgend „Kunden“ genannt) aufgrund der nachfolgenden AGB, der Leistungs- und Produktbeschreibung und der Preisliste.

Für die im Vodafone Business Auftrag aufgeführten Produktgruppen „Hosted Services“, „Standortvernetzung“ mit Ausnahme des Produkts SD-WAN sowie „Sonstige“ gelten die in den jeweiligen Ziffern aufgeführten abweichenden Regelungen. Die Ziffern 2.11 – 2.13 (Entstörung) gelten für diese Produktgruppen nicht.

Eine jeweils aktuelle Preisliste ist unter <https://www.vodafone.de/business/hilfe-support/vertragsdokumente-festnetz.html> abrufbar.

2. Leistungsumfang

2.1 Die von Vodafone auf Grundlage dieser AGB, der Leistungs- oder Produktbeschreibungen erbrachten Dienstleistungen können den Einsatz geeigneter Endgeräte voraussetzen, deren Beschaffung dem Kunden obliegt (z.B. DSL-Router). Für Festnetz / DSL-Anschlüsse stellt Vodafone eine Anschlussleitung bis zum letzten netzseitig erschlossenen technischen Übergabepunkt am Kundenstandort bereit. Der Kunde ist verpflichtet, die hausinterne Verkabelung von diesem Übergabepunkt bis zur Telefonabschlusseinheit (TAE) in seinen Räumen einschließlich einer solchen TAE für die Dauer der Vertragslaufzeit auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen und betriebsbereit zu halten.

2.2 Bei Telekommunikationsdienstleistungen hängt die maximale Übertragungsrate vom eingesetzten Endgerät, der verfügbaren Netztechnologie sowie den technischen und geographischen Gegebenheiten am Ort der Nutzung ab.

2.3 Vodafone behält sich vor, Vertragsbedingungen nach billigem Ermessen einseitig zu ändern.

2.4 Ändert Vodafone die Vertragsbedingungen einseitig nach billigem Ermessen, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten kündigen, es sei denn, die Änderungen sind

- ausschließlich zum Vorteil des Kunden,
- rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder
- unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben.

2.5 Die Kündigung kann innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklärt werden, in dem die Unterrichtung von Vodafone über die Vertragsänderung, die den Anforderungen nach Ziffer 2.7 entspricht, dem Kunden zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Vertragsänderung wirksam werden soll.

2.6 Die Ziffern 2.3 - 2.5 sind nicht anzuwenden auf Verträge, die nur nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste zum Gegenstand haben.

2.7 Vodafone wird den Kunden mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate bevor eine Vertragsänderung nach den Ziffern 2.3 und 2.4 wirksam werden soll, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger über Folgendes unterrichten:

- den Inhalt und den Zeitpunkt der Vertragsänderung und
- ein bestehendes Kündigungsrecht des Kunden nach den Ziffern 2.4 und 2.5.

Weitergehende Änderungsmöglichkeiten des Leistungsumfangs gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Leistungsbeschreibungen, bleiben von den Ziffern 2.3 – 2.5 unberührt und begründen kein außerordentliches Kündigungsrecht für den Kunden.

2.8 Bezieht Vodafone für die Leistungserbringung für den Kunden Vorleistungen Dritter, für welche der Preis oder Preisbestandteile gesetzlich oder regulatorisch festgesetzt sind, kann Vodafone die Basis- und Nutzungsentgelte bei solchen Änderungen dieser Preise / Preisbestandteile zum

Zeitpunkt und in Höhe der jeweiligen Änderung anpassen, ohne dass dem Kunden daraus ein Kündigungsrecht entsteht.

2.9 Vodafone ist berechtigt, die Leistung vorübergehend zu unterbrechen, zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Vorgaben, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Zeitweilige Störungen oder Unterbrechungen der Vodafone- Dienstleistungen können sich zudem aus Gründen höherer Gewalt einschließlich Streik, Aussperrung und behördliche Anordnung ergeben. Dies gilt entsprechend für Einschränkungen von Telekommunikationsanlagen Dritter, die Vodafone zur Erfüllung ihrer Pflichten benutzt.

2.10 Die Leistungsverpflichtung von Vodafone gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Produkten und Vorleistungen, soweit Vodafone mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von Vodafone beruht. Werden bei der Installation oder Erweiterung von Kundenanschlüssen oder für sonstige Leistungen Übertragungswege,

Hardware- oder Softwareerweiterungen oder sonstige technische Leistungen Dritter, insbesondere Stromlieferungen, benötigt, gelten diese als Vorleistungen. Vodafone wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit ihrer Leistungen informieren und bereits gezahlte Entgelte für nicht verfügbare Leistungen unverzüglich erstatten.

2.11 Der Kunde kann in Bezug auf öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste von Vodafone verlangen, dass Vodafone eine Störung unverzüglich und unentgeltlich beseitigt, es sei denn, der Kunde hat die Störung selbst zu vertreten. Satz 1 gilt nicht für nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste oder die Bereitstellung von Übertragungsdiensten für Dienste der Maschine-Maschine-Kommunikation. Der Kunde hat bei der Entstörung eine Mitwirkungspflicht.

2.12 Vodafone hat den Eingang einer Störungsmeldung sowie die Vereinbarung von Kundendienst- und Installationsterminen jeweils unverzüglich gegenüber dem Kunden zu dokumentieren. Wenn Vodafone die Störung nicht innerhalb eines Kalendertages nach Eingang der Störungsmeldung beseitigen kann, ist Vodafone verpflichtet, den Kunden spätestens innerhalb des Folgetages darüber zu informieren, welche Maßnahmen Vodafone eingeleitet hat und wann die Störung voraussichtlich behoben sein wird.

2.13 Wird die Störung nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, kann der Kunde ab dem Folgetag für jeden Tag des vollständigen Ausfalls des Dienstes eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Störung oder ihr Fortdauern zu vertreten, oder die vollständige Unterbrechung des Dienstes beruht auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach diesem Gesetz, der Verordnung (EU) 2015/2120, sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt. Die Höhe der Entschädigung beträgt am dritten und vierten Tag 5 Euro oder 10 Prozent und ab dem fünften Tag 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte für die von der Störung betroffenen Anschlüsse bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen. Wird ein vereinbarter Kundendienst oder Installationstermin von Vodafone versäumt, kann der Kunde für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes für die von der Störung betroffenen Anschlüsse bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten. Satz 3 und Satz 4 gilt entsprechend. Die Leistungsverpflichtung von Vodafone gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Produkten und Vorleistungen, soweit Vodafone mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von Vodafone beruht. Werden bei der Installation oder Erweiterung von Kundenanschlüssen oder für sonstige Leistungen Übertragungswege, Hardware- oder Softwareerweiterungen oder sonstige technische Leistungen Dritter, insbesondere Stromlieferungen,

benötigt, gelten diese als Vorleistungen. Vodafone wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit ihrer Leistungen informieren und bereits gezahlte Entgelte für nicht verfügbare Leistungen unverzüglich erstatten.

3. Vergütung

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Entgelte fristgerecht zu zahlen. Bei Verbindungen zu Dienstangeboten, insbesondere Mehrwertdiensten Dritter über einen Vodafone- Festnetzanschluss enthält der Preis sowohl das Entgelt für den Diensteanbieter als auch das Entgelt für die Vodafone-Verbindung. Vodafone ist berechtigt, Entgelte für Verbindungen zu Dienstangeboten Dritter geltend zu machen, zu denen Vodafone die Verbindung herstellt. Die Berechnung dieser Dienstangebote erfolgt auf Basis der jeweils gültigen Preisliste. Diese Preisliste ist im Internet unter

<https://www.vodafone.de/business/hilfe-support/vertragsdokumente-festnetz.html> abrufbar.

Aus Preiserhöhungen für derartige Dienstangebote entsteht dem Kunden kein Kündigungsrecht.

3.2 Der Kunde ist auch verpflichtet, Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Nutzung des Anschlusses / Produkts durch Dritte entstanden sind, es sei denn, er weist nach, dass ihm die Nutzung nicht zuzurechnen ist.

3.3 Rechnungseinwendungen hat der Kunde innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung in Textform bei der auf der Rechnung bezeichneten Anschrift zu erheben.

3.4 Der Einzug von Rechnungsbeträgen im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ist als Standard vorgesehen. Vodafone informiert den Kunden spätestens 2 Tage vor der Abbuchung über die einzuziehende Beitragshöhe und den Zeitpunkt des Einzugs. Vodafone ist berechtigt, im Fall der Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren sowie im Fall von Rücklastschriften ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt zu erheben.

3.5 Gegen Forderungen von Vodafone kann der Kunde nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht kann der Kunde nur wegen unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder anerkannter Ansprüche geltend machen. Die Einschränkungen aus Satz 1 und Satz 2 betreffen nicht die Aufrechnung mit Ansprüchen – oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechten - aus demselben Vertragsverhältnis.

4. Vertragsdauer, Kündigung

4.1 Für Verträge über Vodafone-Dienstleistungen gilt ab Bereitstellung der Dienstleistung eine erstmalige Mindestlaufzeit von 24 Monaten, soweit der Kunde hierauf nicht ausdrücklich verzichtet und eine längere Mindestvertragslaufzeit vereinbart hat. Bei den Produktgruppen „Hosted Services“, „Standortvernetzung“ mit Ausnahme des Produkts SD-WAN sowie „Sonstige“ kann eine längere erstmalige Mindestlaufzeit vereinbart werden. Sofern nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der jeweiligen Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Bei den Produktgruppen „Hosted Services“, „Standortvernetzung“ mit Ausnahme des Produkts SD-WAN sowie „Sonstige“ verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der jeweiligen Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird. Kündigungen haben in Textform zu erfolgen.

4.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4.3 Sind zum Zeitpunkt der Kündigung Daten des Kunden auf dem ihm zur Verfügung gestellten Speicherplatz gespeichert, ist der Kunde verpflichtet, diese spätestens zum Wirksamwerden der Kündigung auf kundeneigenen Speichermedien zu speichern.

5. Verantwortlichkeit für Inhalte

5.1 Soweit Vodafone dem Kunden den Zugang zur Nutzung des Internets vermittelt, unterliegen die übermittelten Inhalte keiner Überprüfung durch Vodafone, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadenstiftende Software (z.B. Viren) enthalten.

5.2 Soweit Vodafone dem Kunden Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist der Kunde verantwortlich für die gespeicherten Inhalte. Der Kunde ist verpflichtet, Vodafone von Ansprüchen Dritter aufgrund der gespeicherten Inhalte freizustellen, es sei denn, der Kunde hat diese nicht zu

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vodafone Telekommunikationsdienstleistungen, Microsoft Office 365, Vodafone Software Services und den Verkauf von Produkten aus dem Vodafone-Warenangebot (AGB für Geschäftskunden)

vertreten.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, hinsichtlich der Dienste, die er zur Nutzung bereithält oder zu denen er den Zugang zur Nutzung vermittelt, seinen gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere den Informationspflichten nach dem Telemediengesetz (TMG), nachzukommen.

5.4 Soweit Vodafone dem Kunden unentgeltlich das Internet-Portal www.vodafone.de zur Verfügung stellt, haftet Vodafone nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der über dieses Portal übermittelten Informationen und Inhalte Dritter. Soweit hinsichtlich der Nutzung von Angeboten anderer Anbieter, zu welchen Vodafone über das Portal den Zugang zur Verfügung stellt, Vertragsverhältnisse zustande kommen, geschieht dies ausschließlich zwischen dem anderen Anbieter und dem Kunden. Vodafone übernimmt keine Haftung für die Erfüllung der entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen.

6. Haftung von Vodafone

6.1 Auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – haftet Vodafone nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vodafone, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

6.2 Die Haftung von Vodafone als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten ist bei schuldhafter – weder vorsätzlicher noch grob fahrlässiger – Verletzung wesentlicher Vertragspflichten darüber hinaus begrenzt auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens. Soweit eine Verpflichtung von Vodafone als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens oder zur Zahlung einer Entschädigung gegenüber dem Kunden besteht, ist die Haftung auf maximal Euro 25.000 je Kunde begrenzt (typischer und vorhersehbarer Schaden). Für Schäden außerhalb des Anwendungsbereichs des Satzes 1 gilt ein Schadensersatz bis zu einer Höhe von maximal 25% des jährlichen Netto-Vertragswerts je Schadensfall als typisch und vorhersehbar. Darüber hinaus ist die Haftung von Vodafone nach Satz 1 und 2 für sämtliche in einem Vertragsjahr entstehende Vermögensschäden bzw. für Entschädigungen gemäß Satz 1 auf 50% des jährlichen Netto-Vertragswerts beschränkt.

6.3 Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht, wenn die Schadenersatz- oder Entschädigungspflicht durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Vodafone herbeigeführt wurde, sowie für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz oder einer Entschädigung entsteht.

6.4 Eine wesentliche Vertragspflicht im Sinne der Ziffer 6.2 ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

6.5 Für den Verlust von Daten haftet Vodafone bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 6.2 nur, soweit der Kunde seine Daten in im Hinblick auf die jeweilige Anwendung angemessenen Intervallen in geeigneter Form gesichert hat, damit sie mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

6.6 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt wie die Haftung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die eine Verantwortlichkeit auch ohne Verschulden vorsehen.

7. Pflichten und Haftung des Kunden

7.1 Der Kunde ist verpflichtet,

- Vodafone unverzüglich über jede Änderung seiner bei Vodafone hinterlegten persönlichen Daten zu informieren;
- ein Kundenkennwort, Passwort oder eine Persönliche Identifikationsnummer (PIN) geheim zu halten und unverzüglich zu ändern oder durch Vodafone ändern zu lassen, wenn er Anlass zur Vermutung hat, dass unberechtigte Dritte von dieser Kenntnis erlangt haben;
- geeignete Räumlichkeiten in seinen Gebäuden, in denen Anlagen von Vodafone für die Erfüllung des Vertrages installiert / eingerichtet werden sollen, für die Dauer des Vertrages inklusive aller Nebenleistungen, insbesondere ausreichender Stromzufuhr, Beleuchtung und Klimatisierung sowie den ggf. erforderlichen Potentialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um seinen Vodafone-Anschluss und die zur Nutzung dieses Anschlusses eingesetzten Endgeräte vor einer unbefugten Drittnutzung zu schützen. Hierzu gehört insbesondere – soweit technisch möglich – die Einrichtung / Verwendung von PINs oder Passwörtern zum Schutz vor unberechtigten Zugriffen Dritter, sowie das Ergreifen aller zumutbaren und vom Hersteller der Endgeräte empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen, um eine solche unbefugte Drittnutzung (insbesondere Fremdnutzung von WLAN-Routern sowie unbefugter Aufbau von Verbindungen mittels sog. Hacking) auszuschließen; ergreift der Kunde diese Sicherheitsmaßnahmen nicht, steht Vodafone das Entgelt für innerhalb der ersten 24 Stunden nach erstmaligem Auftreten / Beginn der unbefugten Fremdnutzung generierte Verbindungen uneingeschränkt zu.

7.3 Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zu den Diensten sowie die Dienste selbst nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere

- das deutsche Vodafone-Netz und andere Netze nicht zu stören, zu verändern oder zu beschädigen;
- keine Schadsoftware, unzulässige Werbung, Kettenbriefe oder sonstige belästigende Nachrichten zu übertragen;
- keine gesetzlichen Bestimmungen oder Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte (z.B. Urheber- und Markenrechte) zu verletzen;
- Dienstleistungen nicht zur Herstellung von Verbindungen zu nutzen, bei denen der Anrufer aufgrund des Aufbaus der Verbindung Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen Dritter erhält (z.B. Verbindungen zu Werbehotlines);
- leitungsvermittelte Telekommunikationsdienstleistungen nur zum Aufbau manuell über das Endgerät hergestellter Verbindungen zu nutzen;
- keine gewerbliche Weiterleitung von Verbindungen vorzunehmen oder Zusammenschaltungsleistungen zu erbringen;
- die Internetzugangsleistungen nicht dazu zu benutzen, gewerbliche Dienste Dritter bereit zu stellen, die einer unbestimmten Anzahl an Nutzern oder einer festgelegten Benutzergruppe den kabellosen Zugang zum Internet ermöglicht (insbesondere Hotspot-Dienste), oder Dritten die Internetzugangsleistungen für die Erbringung dieser Dienste zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dies ist für das dem Kunden bereitgestellte Produkt in der Produkt- / Leistungsbeschreibung ausdrücklich gestattet.

7.4 Verstößt der Kunde gegen die Pflichten gemäß Ziff. 7.2 und 7.3, ist Vodafone berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Missbrauchs zu ergreifen. Bei schuldhafter Pflichtverletzung haftet der Kunde gegenüber Vodafone auf Schadenersatz, und Vodafone ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

8. Vertragsübernahme / Weitergabe an Dritte

8.1 Der Kunde darf die Vodafone-Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Vodafone an Dritte entgeltlich oder gegen sonstige Vorteile weitergeben, insbesondere weiterverkaufen.

8.2 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder das Vertragsverhältnis insgesamt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Vodafone auf Dritte übertragen.

8.3 Als Dritte im Sinne der Ziff. 8.1 und 8.2 gelten auch verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. Aktiengesetz.

9. Schlichtung zur Einlegung eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens

Über die in § 68 TKG genannten Fälle kann der Kunde einen entsprechenden Antrag an die Bundesnetzagentur richten.

10. Sanktionen und Exportkontrolle

Jede Partei verpflichtet sich,

I. alle für die Partei anwendbaren rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf das jeweils geltende Exportkontroll- und Sanktionsrecht einzuhalten. Die Einhaltung der in Satz 1 genannten sanktionsbezogenen Verpflichtungen gilt nur insoweit, als es zulässig ist, entsprechende Garantien und Zusicherungen gemäß dem deutschen und EU-Recht abzugeben;

II. nicht wissentlich Handlungen vorzunehmen, die die andere Partei oder ein Mitglied der Unternehmensgruppe

zur Verletzung des einschlägigen Sanktions- und/oder Exportkontrollrechts veranlasst;

III. der anderen Vertragspartei Unterstützung, Dokumentationen und Informationen zu gewährleisten, wenn die andere Partei dies billigerweise im Zusammenhang mit Fragen der Exportkontrolle und dem Sanktionsrecht anfordert; die andere Vertragspartei über den Verlust der Lizenz/der Genehmigung oder aktuelle/potentielle Ermittlungen oder mögliche Verstöße gegen geltende Gesetze mit Bezug zu Fragen der Exportkontrolle und des Sanktionsrechts oder eine Änderung ihres Sanktions-Status, z.B. die Aufnahme auf eine Sanktionsliste, unverzüglich schriftlich zu informieren.

Stellt die Verletzung einer der in (I) bis (III) genannten Pflichten einen wichtigen Grund dar, berechtigt dies die andere Vertragspartei zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages. Verletzt eine Vertragspartei eine der in (I) bis (III) genannten Pflichten, so kann die andere Vertragspartei Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Düsseldorf, sofern der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört. Vodafone kann ihre Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Vodafone und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. Ergänzende Bedingungen für den Verkauf von Produkten aus dem Vodafone-Warenangebot

12.1 Eigentumsvorbehalt. Die von Vodafone verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von Vodafone.

12.2 Gewährleistung beim Verkauf von Waren: Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Mängeln der Ware nach den gesetzlichen Vorschriften. Sofern kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Kunden ein Jahr. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nicht für Ansprüche auf Ersatz sonstiger Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Schadenersatzansprüche wegen Mängeln der Ware sind auf den in Ziffern 6.1 bis 6.4 bestimmten Umfang beschränkt. § 444 BGB bleibt unberührt.

Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062